

Fachgremium Offenlegungsanforderungen

Ergebnis-Protokoll der Sitzung vom 7. März 2016

Am 7. März 2016 fand im Hause der Deutschen Bundesbank unter der Leitung von Herrn Grund und Herrn Stindt eine Sitzung des Fachgremiums Säule 3 statt (Teilnehmer siehe Anlage 1), auf der die folgenden Themen erörtert werden:

Top 1: Begrüßung

Die Vorsitzenden begrüßen die Sitzungsteilnehmer und erläutern die Tagesordnung.

Ein Vertreter der BaFin berichtet, dass die CRR nicht vor Mitte/Ende 2017 überarbeitet werden wird. Da das Baseler Phase I-Papier zur Überarbeitung der Säule 3 (Revised Pillar 3 disclosure requirements - BCBS 309) allerdings bereits zum 31. Dezember 2016 in Kraft tritt, ist also vor der Änderung der CRR eine andere europäische Umsetzung erforderlich. Dadurch ergibt sich ein Spannungsfeld zwischen den weiterhin geltenden Offenlegungsanforderungen nach der CRR und den - in welcher Form auch immer – neu eingeführten Offenlegungsanforderungen auf Basis des BCBS 309.

Ein Vertreter der Bundesbank erläutert daraufhin den rechtlichen Rahmen für die europäische Umsetzung des BCBS 309. Es bestünden grundsätzlich die folgenden vier Möglichkeiten:

1. Keine Änderung der Regulierung bis zur beabsichtigten CRR-Überarbeitung; die Institute bekommen den Ermessensspielraum, die neuen Offenlegungsanforderungen auf freiwilliger Basis als best practice zu implementieren; diese Alternative komme für die Kommission wegen der damit verbundenen, nicht fristgerechten Umsetzung von Basel nicht in Betracht.
2. Änderung der CRR und damit direkte Übernahme des BCBS 309 in die CRR. Dieses Szenario kommt ebenfalls nicht in Frage, da die Kommission die CRR erst per 2017 überarbeiten will;
3. Die Kommission ermächtigt die EBA einen ITS zu erlassen; da die CRR keine entsprechende Ermächtigungsgrundlage enthält, ist dies aus rechtlicher Sicht problematisch.
4. Die Kommission beauftragt die EBA, Leitlinien oder Empfehlungen zu erarbeiten. Seitens der EBA werden eher Leitlinien favorisiert, da diese eine stärkere rechtliche Bindung enthalten. Aus deutscher Sicht habe man wegen der stärkeren Flexibilität dagegen eine gewisse Sympathie für die Entwicklung einer Empfehlung. International tätige Institute könnten dann BCBS 309 zum 31.12.2016 umsetzen, während für kleinere Institute der Status Quo bis zur Änderung der CRR erhalten bliebe.

Seitens der Bankenvertreter wird erklärt, dass man die Baseler Tabellen nur dann verwenden werde, wenn damit gleichzeitig die Offenlegungsanforderungen der CRR erfüllt werden.

Top 2: Absehbare Neuerungen durch Basel

Ein Vertreter der Bundesbank gibt einen Überblick über den aktuellen Sachstand der Überarbeitung der Säule 3 auf Baseler Ebene.

Anmerkung: Das Konsultationspapier zur Phase II „Pillar 3 disclosure requirements - consolidated and enhanced framework“ wurde am 11. März 2016 veröffentlicht. Die Konsultationsphase geht bis zum 10. Juni 2016.

Im Rahmen der Phase II werden – der Systematik der Phase I folgend – weitere Offenlegungsbereiche in die Säule 3 integriert. Diese Offenlegungsbereiche lassen sich in 3 Gruppen unterteilen:

1. Weitere Harmonisierung der Offenlegungsanforderungen unter Einbeziehung der nicht in Phase I überarbeiteten Bereiche (z.B. Operationelles Risiko, Vergütung, Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch)
2. Angleichung kürzlich implementierter Offenlegungsanforderungen in einen gemeinsamen Rahmen (z.B. LCR, NSFR, LR,)
3. Weitere Offenlegungsanforderungen (z. B.: antizyklischer Kapitalpuffer; Übersicht über bankaufsichtliche Kennzahlen – key metrics; hypothetische SA-Zahlen; Prudent valuation, GSIB-indicators)

Die Phase III wird im Wesentlichen die Offenlegung belasteter/unbelasteter Vermögenswerte zum Inhalt haben. Die Veröffentlichung eines entsprechenden Konsultationspapiers sei für den Sommer 2017 geplant.

Top 3: Fragen zu BCBS 309

Im weiteren Verlauf der Sitzung besprechen die Teilnehmer des Fachgremiums die Fragen des DK zur Umsetzung des BCBS 309. Die ergangenen Auslegungsentscheidungen sind in der als Anlage 2 beigefügten Tabelle eingearbeitet.

Top 4: Allgemeine Auslegungsfragen zur Offenlegung nach Teil 8 der CRR

Im weiteren Verlauf der Sitzung besprechen die Teilnehmer des Fachgremiums die Fragen des DK zur aktuellen Offenlegung. Die hierzu ergangenen Auslegungsentscheidungen sind in der als Anlage 3 beigefügten Tabelle eingearbeitet.

Top 5: AoB

Die Sitzungsteilnehmer vereinbaren eine weitere Sitzung des Fachgremiums während der Konsultationsphase zum Phase 2 Papier.